

ZH_OBERGERICHT RT150003 vom 2. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150003

FR: ZH_OBERGERICHT RT150003 du 2 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150003 del 2 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. August 2014 erteilte das Bezirksgericht Pfäffikon (Vorinstanz) der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Pfäffikon (Zahlungsbefehl vom 18. Februar 2014) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 528'521.95 nebst 5% Zins seit 10. Februar 2014 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (nachträglich begründet; Urk. 20 = Urk. 24). b) Hiergegen hat der Beklagte am 5. Januar 2015 fristgerecht (Urk. 21/2) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 23 S. 2): "1. In Gutheissung der Beschwerde sei das Urteil der Vorinstanz vom 21. August 2014 vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung sei vollumfänglich abzuweisen.

E. 2

Es sei der vorliegenden Beschwerde im Sinne von Art. 325 Abs. 2 ZPO die aufschiebende Wirkung der Vollstreckung zu erteilen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren ist auszugehen von einem Streitwert von Fr. 528'521.95. Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 1'000.-- festzusetzen.

- 7 - b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat der Beklagte zufolge seines Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Klägerin erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.